

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Recycling GmbH

Stand

Loacker Recycling GmbH

März 2020

## § 1 Allgemeines & Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellungen, die wir mit unseren Vertragspartnern – auch zukünftig – abschließen, erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Entgegenstehende oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an. Anderslautende AEB/AGB des Lieferanten oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmer die Lieferung des Lieferanten/Auftragnehmer vorbehaltlos annehmen. Abweichungen oder Nebenabreden von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Unsere AEB gelten auch für jegliche Folgegeschäfte. Unsere Mitarbeiter sind zu Vertragsänderungen nicht befugt.
- 1.2 Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

## § 2 Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind wirksam. Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, gebunden. Jedenfalls gilt die Lieferung an uns/Ausführung unserer Bestellung/Erbringung der Dienstleistung als vollinhaltliche Anerkennung unserer AEB durch den Lieferanten.
- 2.2. Unsere Bestellungen (Ziffer 1) sind ebenfalls von unseren Lieferanten/Auftragnehmern schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist bei uns ein, stellt dies eine neue Vertragsofferte dar.
- 2.3. Bestellnummer und Bestelldatum sind im Schriftwechsel, in Rechnungen und Versandpapieren, anzugeben.
- 2.4. Der Lieferant/Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unseren Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant/Auftragnehmer gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren.
- 2.5. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der schriftlichen Auftragsbestätigung beigelegt sind, werden als bindender Vertragsbestandteil angesehen. Im Falle sich in einer Auftragsbestätigung Irrtümer und/oder Schreibfehler eingeschlichen haben, können diese Versehen auch nach Vertragsabschluss von uns korrigiert werden.
- 2.6. Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant/Auftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Soweit zumutbar, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen, wobei etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln sind.

## § 3 Lieferung und Leistung, Erfüllungsort

- 3.1. Der Erfüllungsort ist der Firmensitz des Bestellers Loacker Recycling GmbH, Lustenauer Straße 33, 6840 Götzis oder ein in der Bestellung genannter sonstiger Bestimmungsort. Die Ablieferung/Leistung ist an den vorgenannten Firmensitz zu bewirken. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch keinen Gefahrenübergang zu unseren Lasten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Die Übergabe der Vertragswaren zur Lieferung/Leistung darf nur auf den auf dem Firmengelände ausgewiesenen Lagerplatz (Warenannahmestelle) erfolgen.
- 3.2. Die Lieferung muss hinsichtlich der Beschaffenheit der Vertragsware und des Preises präzise unserer Bestellung entsprechen. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erlaubt.
- 3.3. Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten/Auftragnehmern hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen; nach unserer Wahl per Bahn, Post oder Spedition.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Recycling GmbH

Stand

Loacker Recycling GmbH

März 2020

- 3.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein als Begleitpapier beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Eine Rechnung stellt keinen Lieferschein dar. Unterlässt der Lieferant/Auftragnehmer diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten/Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers. Ausländische Lieferanten/Auftragnehmer haben neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen.
- 3.5. Zur vollständigen Lieferung gehört die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentation). Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Übergabe sämtlicher Unterlagen zurückzubehalten. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt die Annahme der Ware zu verweigern.
- 3.6. Soweit der Lieferant/Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.
- 3.7. Der Lieferant/Auftragnehmer hat die Kosten der Transportversicherung für die versandten Bestellungen zu tragen. Wird beschädigte Ware geliefert, gilt der Vertrag als nicht erfüllt und der Lieferant/Auftragnehmer gerät in Verzug. Der auf diese Weise eingetretene Verzug des Lieferanten/Auftragnehmers löst die unter § 6 Ziffer 1 dieser AEB vereinbarte Vertragsstrafe aus und berechtigt zur Geltendmachung von etwaigen Schadenersatzansprüchen.
- 3.8. Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Verpackung an den Vertragswaren entstanden sind, hat der Lieferant/Auftragnehmer zu ersetzen.
- 3.9. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, nach den geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in der Auftragsbestätigung und in allen Versandpapieren zu erfolgen.

## § 4 Spezifikation

- 4.1. Die Spezifikation des Produktes/der Leistung/der Ware ist in der Bestellung definiert. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns möglich. Modelle, Muster, sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben unser Eigentum, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet. Mangels ausdrücklicher Bestimmung des Vertragspartners ist Loacker berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

## § 5 Vertragspflicht

- 5.1. Erhebliche Verletzungen der Vertragspflicht durch den Lieferanten/Auftragnehmer, die einen wesentlichen Nachteil für uns mit sich bringen, berechtigen diesen, vom Auftrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Loacker haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Loacker oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

## § 6 Lieferzeit und Verzug

- 6.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Fixtermine. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt von der Bestellung ganz oder teilweise jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sowie unseren Bedarf anderswo zu decken. Der säumige Lieferant trägt die Mehrkosten, wir sind ohne Führung eines Schadens- oder Verschuldensnachweises berechtigt, ein Pönale von 0,5 % des Waren- oder Dienstleistungswertes pro Tag des Lieferverzuges einzubehalten. Die Entscheidung der jeweiligen Vorgangsweise liegt ausschließlich bei uns als Besteller. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt im Falle einer Geltendmachung unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 6.2. Nicht ursprünglich vereinbarte Teillieferungen sind nur nach Zustimmung von uns zulässig und berechtigen nicht zur automatischen Legung von Teilrechnungen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Recycling GmbH

Stand

Loacker Recycling GmbH

März 2020

- 6.3. Erkennt der Lieferant, dass er einen bestimmten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten/Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- 6.4. Die vorbehaltlose Annahme der verzögernden Lieferung und/oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadenersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung und/oder Leistung.
- 6.5. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes am Firmensitz und Erfüllungsort der Loacker Recycling GmbH, Lustenauer Straße 33, 6840 Götzis oder einem sonst vereinbarten Bestimmungsort.
- 6.6. Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 1 entsteht auch dann, wenn der Lieferant/Auftragnehmer, der der Gattung nach bestimmten Sachen zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

## § 7 Verpackung

- 7.1. Der Lieferant/Auftragnehmer versichert hiermit entsprechend der Verpackungsverordnung und entsprechend der Zielverordnung seine von ihm erstmals in Verkehr gebrachte Verpackung entsprechend einem ARA-Lizenzvertrag oder als Selbstentpflichteter entsprechend der Verpackungsverordnung zu verwalten. Sofern er dem ARA-System beigetreten ist, gibt er den entsprechenden Nachweis unaufgefordert bei erster Angebotslegung bekannt. - Die Waren verstehen sich grundsätzlich als handelsmäßig und vorschriftsmäßig transportmittelverpackt und verladen auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers ohne Auftragswertbeschränkung.

## § 8 Stornorecht

- 8.1. Wir sind berechtigt, bis zur Lieferung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurückzutreten.

## § 9 Rechte bei Mängeln, Prüfpflicht und Übernahme

- 9.1. Bei einem Sach- oder Rechtsmangel stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und die unten in Ziff 4 aufgeführten Ansprüche zu. Der Lieferant/Auftragnehmer beachtet die für Österreich einschlägigen, für die Produktbeschaffenheit relevanten Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umweltgesetze, EU-Vorschriften). Soweit der Lieferant/Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelrechten.
- 9.2. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 378 Unternehmensgesetzbuch sind nicht anzuwenden und werden einvernehmlich ausgeschlossen. Hat der Lieferant/Auftragnehmer seinen Sitz in einem anderen Land als Österreich, sind die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach dem anwendbaren UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen (vgl § 12 Ziff 2 dieser AEB).
- 9.3. Die Wareneingangsprüfung beim Lieferanten/Auftragnehmer beschränkt sich auf die Überprüfung der Lieferscheindaten, die Überprüfung der Anzahl der Liefereinheiten sowie die Überprüfung auf äußerlich an der Transportverpackung deutlich erkennbare Transportschäden. Mängel, die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt worden sind, werden durch uns ohne schuldhafte Verzögerung unmittelbar dem Lieferanten/Auftragnehmer angezeigt.
- 9.4. Wir sind jederzeit und in Abweichung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn Lieferanten/Auftragnehmer mit der Erfüllung unserer Mängelansprüche in Verzug geraten.
- 9.5. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Lieferung beweglicher Sachen (ausgenommen: Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden) sowie des Aufwendungsersatzanspruches gemäß Ziff 4. beträgt drei Jahre ab Ablieferung.
- 9.6. Der Verlust des Anspruches auf Lieferung tritt erst dann ein, wenn der an seine Stelle getretene Schadenersatzanspruch tatsächlich erfüllt worden ist.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Recycling GmbH

Stand

Loacker Recycling GmbH

März 2020

- 9.7. Ist der Lieferant/Auftragnehmer der Hersteller eines zum längeren Gebrauch bestimmten technischen Gegenstandes, ist er unabhängig von der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet, für die gewöhnliche Lebensdauer des Liefergegenstandes die Ersatzteilversorgung sicherzustellen.

## § 10 Restmengen und Abrufe – Rahmenverträge

- 10.1. Auf Abruf bestellte Waren berechtigen nicht automatisch zur Legung von Teilrechnungen. Abrufe sind grundsätzlich dem Auftraggeber vorbehalten, auch wenn Restmengen über Jahresultimo oder einen anderen Zeitpunkt bestehen bleiben. Loacker beteiligt sich derzeit nicht an außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren.

## § 11 Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab restloser Auslieferung bzw. Inbetriebnahme. Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen beginnt die Frist neu zu laufen. Als Mangel gilt auch das Nichterreichen zugesagter/bestätigter Eigenschaften/Leistungen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, die mangelhafte Leistung nach unserer Wahl kostenlos auszutauschen, zu verbessern, oder den Preis zu mindern. Alternativ sind wir auch berechtigt zu wandeln. Der Lieferant haftet uns für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert, insbesondere für Folgeschäden und entgangenem Gewinn. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt. Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Leistungen oder für Folgeschäden sind uns gegenüber wirkungslos. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit. Gerügte Mängel können innerhalb von 2 Jahren ab Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 11.2. Der Lieferant/Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen/Lieferungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Standards von uns als Besteller, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln und Stand der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Lieferanten/Auftragnehmers, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

## § 12 Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

- 12.1. Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. Rechnungsduplikate sind als solche zu bezeichnen. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer, Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter § 6 Ziffer 6 angeführt. Der Lauf der Zahlungsfrist und der Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die erforderlichen Daten fehlen.
- 12.2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung bis zum 30. des dem Waren- und Rechnungserhalt folgenden Monats mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 90 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der vorstehend Satz 1 genannten Skontofrist erfolgt. Teilt uns der Lieferant/Auftragnehmer schriftlich mit, dass er keinen Skontoabzug gewährt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 120 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug.
- 12.3. Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung - auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt der Firmensitz Loacker Recycling GmbH, Lustenauer Straße 33, 6840 Götzis.
- 12.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Vertragsstrafforderungen statthaft.
- 12.5. Der Lieferant/Auftragnehmer darf die Kaufpreisforderung nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund versagt werden. Im Falle einer Mängelrüge der Vertragsware, sind wir berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch im Falle einer Forderungsabtretung im gesetzlichen Umfang zu.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Loacker Recycling GmbH

Stand

Loacker Recycling GmbH

März 2020

## § 13 Haftungsfreistellung

13.1. Werden wir wegen eines Fehlers der Lieferung des Lieferanten/Auftragnehmers aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant/Auftragnehmer uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

## § 14 Geschützte Zeichen

14.1. Namen, Warenzeichen und Logos von uns oder einer verbundenen Gesellschaft sind durch Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte geschützt und dürfen durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechteinhaber nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt werden. Insbesondere ist deren Verwendung in Kommunikationsmaßnahmen des Lieferanten/Auftragnehmers – z. B. in Presseinformationen, Broschüren oder Werbeanzeigen – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch unsere Rechtsabteilung gestattet.

## § 15 Verletzung von Schutzrechten Dritter

15.1. Werden wir von einem Dritten in Bezug auf den Liefergegenstand wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, uns für diese Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Diese Schad- und Klagloshaltung des Lieferanten/Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

15.2. Sollten dem Lieferanten/Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten, die im Zusammenhang mit den Vertragswaren oder -leistungen stehen, bekannt werden, hat der Lieferant/Auftragnehmer uns über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 16 Materialbeistellung

16.1. Materialien, die uns zur Weiterverarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, gehen durch die Weiterverarbeitung in unser Eigentum über.

## § 17 Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen, Daten

17.1. An den Lieferanten/Auftragnehmer übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modelle, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

17.2. Der Lieferant/Auftragnehmer darf, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

17.3. Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten/Auftragnehmer hierfür ursächlich war.

17.4. Der Lieferant/Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden.

## § 18 Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Vertrags- bzw. Lieferbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Feldkirch/Österreich.

18.2. Für unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt österreichisches Recht.

## § 19 Sonstiges

19.1. Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AEB und der Bestellung kommen, gilt vorrangig die Bestellung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.